

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education
(Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung vom 01.10.2014 (Amtliche Mitteilungen 04/2014, S. 614) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 5 (1) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

2. Der § 6 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Im Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt Hauptschule** muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein.

Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt Realschule** muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein.

Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.“

3. In § 9 (3) wird die Angabe des Umfangs auf „60 Kreditpunkte“ korrigiert. Der Satz lautet dann wie folgt:

„Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen.“

4. In § 10 (1) wird ein neuer Satz nach dem dritten Satz wie folgt eingeschoben:

„Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die beiden Mastermodule Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx565).“

5. In § 13 (1) wird im ersten Satz das „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 16 (4) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

7. In § 16 (5) wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a möglich.

Ausgeschlossen von Freiversuchen sind die Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx565) (Anlage 3 b). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.“

8. In § 22 (2) wird beim Unterpunkt e) der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

9. In § 22 (3) wird unter dem Punkt 3. der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

10. In § 23 (3) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

11. In § 26 (1) wird der Begriff „Fächern“ durch den Begriff „Unterrichtsfächern“ ersetzt.

12. Der § 27 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“

13. Der Absatz (2) im § 27 wird ersatzlos gestrichen. Somit wird der Absatz (1) zum einzigen Satz dieses Paragraphen und daher wird hier die (1) gestrichen.

14. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. In der Anlage 3 b wird unter Punkt 2 „Umfang und Organisation der Praxisphase und des Projektbandes“ im Absatz (3) folgender erster Satz neu gefasst:

„Dokumentiert wird die **Praxisphase** durch jeweils ein kontinuierliches Portfolio in jedem Fach, das jeweils von der oder dem betreuenden Hochschullehrenden unter Beteiligung der im Fach mitwirkenden LIPs (Lehrbeauftragten in der **Praxisphase**) korrigiert, besprochen und bewertet wird.“

2. Unter Punkt 3 „Bewertung der Praxisphase/des Projektbandes“ wird im Absatz (1) der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

3. Unter dem gleichen Punkt wird der Absatz (5) wie folgt neu gefasst:

„Die Ableistung des 18-wöchigen **Praxisblocks** wird von der Schule bestätigt („Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule“).“

4. Unter dem gleichen Punkt wird der Absatz (6) wie folgt neu gefasst:

„Als Prüfungsleistung für das gesamte **Projektband** erbringt die bzw. der Studierende ein Portfolio. Dabei können die Relevanz der Forschungs idee für die Praxis, die Schlüssigkeit der Herleitung von Fragen/ Zielen aus Fragestellungen der Praxis bzw. aus Forschungsliteratur, die Passung von Zielen/Fragestellungen und Methoden sowie die Umsetzbarkeit des Ablaufplanes des Forschungsprojekts als Bewertungsgrundlage für die Benotung des Portfolios dienen. Somit soll die bzw. der Studierende vorrangig im **Projektband** das Konzept des Forschenden Lernens nachweislich umsetzen. Die konkrete Ausgestaltung und Definition der Anforderung für das Portfolio wird durch die Modulbeschreibung festgesetzt.“

5. Im Punkt 4. wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„4. Anmeldung, Härtefallregelung und Schulzuweisung“

6. Im gleichen Punkt wird ein neuer Absatz (2) eingefügt:

„(2) Ein Anspruch auf die Zuweisung an einen bestimmten Praktikumsplatz besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.“

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.“

7. Im gleichen Punkt wird der vorherige Absatz (2) nun zu Absatz (3) und wie folgt neu gefasst:

„Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres und somit fristgerecht bis zum Beginn des **Praxisblocks** im Februar. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich. Wird der **Praxisblock** (bis zu 21 Tagen nach Beginn des **Praxisblocks**) nicht angetreten, ohne Rücksprache mit dem Didaktischen Zentrum gehalten zu haben, wird der oder die Studierende erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später erneut zugewiesen. Gleiches gilt, wenn im Falle eines selbstverschuldeten verspäteten Antritts weniger als 18 Wochen am Stück abgeleistet werden können. Zu nicht selbst-verschuldeten Fehlzeiten siehe auch Punkt 8.“

8. Im Punkt 6. werden im Absatz (1) die Begriffe „ein ärztliches Attest“ durch „eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ ersetzt.
9. In der Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Tabelle am Ende der Anlage 3 b) wird in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ beim prx560 Praxisblock in der Schule folgender Wortlaut neu gefasst:

„Erfolgreiche Teilnahme/

„Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule“, unbenotet“

15. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

- a) Unter Punkt 2 Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule werden die Punkte a und b gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Module bio130 und bio120 sind als Pflichtmodule zu belegen.“

- b) In der Modultabelle unter Punkt 2 wird die Klammer nach der Prüfungsleistung Portfolio gestrichen.

- c) In der Modultabelle unter Punkt 2 wird beim Modul bio120 der Titel geändert und lautet nun wie folgt:

„bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor“

- d) In der Modultabelle unter Punkt 2 wird das Modul bio125 Lehren und Lernen im Schülerlabor Wattenmeer gestrichen.

- e) Unter Punkt 3 Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden die Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen. Ein abgezeichnetes Protokoll bzw. Versuchsprotokoll beinhaltet in der Regel die Dokumentation von Praktikumsversuchen (Ziel, Aufgabenstellung, theoretische Grundlagen, Versuchsdurchführung, Ergebnisse).

(3) Der Freiversuch und der Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen.“

16. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

a) Punkt 2. Allgemeine Hinweise zum Studium wird geändert und lautet nun wie folgt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 Abs.5 Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.“

b) In der Modultabelle wird unter Punkt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule im Modul che700 Experimentelle Schulchemie I die Prüfungsleistung geändert und lautet nun wie folgt:

„Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %).“

c) In der Modultabelle unter Punkt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird beim Modul che790 Computer im Chemieunterricht die Prüfungsleistung geändert und lautet nun wie folgt:

„1 Fachpraktische Übung (unbenotet)“

17. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zu Art und Anzahl der Modulprüfungen wie folgt neu gefasst:

„2 Prüfungsleistungen:

- 1 Klausur (90 Min.)

- 1 Klausur (45 Min.) oder 1 Portfolio“

2. In Punkt 5 werden die Absätze unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst: „Im Modul ger800 (MM 7) ist der Besuch der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, muss das Modul ger800 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden. Wird das Projektband nicht in der Germanistik absolviert, müssen in jedem Fall die fachdidaktische Vorlesung und das fachdidaktische Seminar im selben Semester belegt werden.

Die 90-minütige Klausur bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars.

Das fachwissenschaftliche Seminar oder die fachwissenschaftliche Vorlesung wird entweder mit einer 45-minütigen Klausur oder mit einem Portfolio abgeschlossen.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 (MM 7) im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.“

18. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst

1. In Punkt 5 wird die Modulbezeichnung des Moduls kum742 durch folgende ersetzt:

„Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive“.

19. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ned750 Fachdidaktik Niederländisch	MM 9	Pflicht	1 S, 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren)	9	1 Hausarbeit
Gesamt				9	

20. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19 **Fachspezifische Anlage für das Fach Technik**

1. Ziele des Studiums

- Technik als von Menschen Gemachtes im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur verstehen;
- technische Systeme und Prozesse analysieren, systematisieren und bewerten;
- technische Methoden und Handlungen fach- und sachgerecht einsetzen;
- ein didaktisches und methodisches Konzept für Technikunterricht erstellen und begründen;
- Lernprozesse im Technikunterricht planen, durchführen und evaluieren;
- Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien auswählen und erproben;
- Modelle und Medien planen, herstellen, verwenden und evaluieren.

2. Empfehlungen für das Studium

- Interesse an technischen Aufgaben und anderen Lösungen;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen;
- Pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse.

3. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein).

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 (5) Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(2) Die Seminararbeit umfasst eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Anfertigung eines Werkstückes, einer maschinellen Einrichtung, einer elektronischen oder digitalen Schaltung, eines Modells, eines technischen Experiments sowie die dazu gehörende Dokumentation. Die Seminararbeit kann im Sinne eines technischen Pflichtenheftes angefertigt werden.

Ein Referat beinhaltet eine Präsentation im Seminar und die schriftliche Ausarbeitung eines durch den Studierenden im Seminar übernommenen Themas. In der Textfassung müssen die sich in Diskussion und kritischer Rückmeldung ergebenden Veränderungen der mündlich vorgetragenen Version berücksichtigt werden.

Die Prüfungsleistung „Portfolio“ umfasst in der Regel sechs Leistungen. Kombinationen der Modulprüfungen, wie in § 12, Abs. 1, Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 des Allgemeinen Teils festgehalten, werden hierbei ausgeschlossen. Leistungen im Rahmen eines „Portfolio“ können die Arbeit in den Werkstätten, eine Erstellung von Unterrichtssequenzen, Arbeit in Lehr-Lern-Laboren, eine Entwicklung theoretischer Konzepte, der Aufbau von Experimentalstationen, Inputstatements, Literaturrecherchen, Beantwortung von Lernfragen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Ähnliches sein.

5. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
tec320 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	MM 1	Pflicht	3 SE	9	1 Seminararbeit oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) oder 1 Portfolio
Gesamt				9	

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.